



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1983	Berlin, den 2. November 1983	Teil I Nr. 29
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
27.10. 83	Gesetz über die Luftfahrt — Luftfahrtgesetz — .....	277
27.10. 83	Gesetz über den Rechtsschutz für Erfindungen — Patentgesetz — .....	284
27.10. 83	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Be- -- stätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1982' und Entlastung des Ministerrates	288
22. 9. 83	Bekanntmachung über die Änderung des Statuts der Sparkassen der Deutschen Demo- kratischen Republik .....	289
27.10.83	Anordnung über den Überflug der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik durch zivile Luftfahrzeuge anderer Staaten .....	J289
13. 9. 83	Anordnung über die Führung des Registers der Hoch- und Fachschulen .....	290
5.10.83	Anordnung Nr. 2 über das Keltern einheimischer Obstarten .....	291
20. 9.83	Anordnung Nr. 2 über die Vergütung für die General- und Hauptauftragnehmer- tätigkeit im Bereich des Bauwesens bei der Durchführung von Investitionen .....	292
20. 9. 83	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft .....	292•

**Gesetz  
über die Luftfahrt  
— Luftfahrtgesetz —  
vom 27. Oktober 1983**

Ausgehend von der Wahrnehmung der souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik im Luftraum ihres Hoheitsgebietes beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik das folgende Gesetz:

**I.  
Grundsätze und Geltungsbereich**

**§ 1.  
Ausübung der Lufthoheit**

Der Luftraum über-dem gesamten Festlandgebiet und allen Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Bestandteil des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik. Er unterliegt der ausschließlichen Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik.

**§ 2  
Benutzung des Luftraumes**

(1) Den Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik dürfen benutzen

1. Luftfahrzeuge, die in das Luftfahrzeugregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen und zur Luftfahrt zugelassen sind;
2. andere Luftfahrzeuge, wenn ihnen dies auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages oder durch eine besondere staatliche Erlaubnis gestattet ist.

(2) Die allgemeine Ordnung für die Benutzung des Luftraumes durch die Luftfahrt wird vom Minister für Nationale Verteidigung in Hauptflugregeln festgelegt. Der Minister für Nationale Verteidigung kann für die Benutzung des Luft-

raumes Beschränkungen festlegen und Teile des Luftraumes ständig oder zeitweise sperren.

**§ 3  
Geltungsbereich und anzuwendendes Recht**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Luftfahrt im Luftraum der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Dieses Gesetz gilt für die in-der Deutschen Demokratischen Republik zur Luftfahrt zugelassenen Luftfahrzeuge sowie deren Besatzungen und Kabinenpersonal auch außerhalb des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik, falls die Rechtsvorschriften des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich das Luftfahrzeug befindet, nichts anderes vorschreiben.

(3) Für die vertraglichen Beziehungen und die Verantwortlichkeit der Luftverkehrsbetriebe für Schadenszufügung gelten die zivil- bzw. wirtschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Soweit völkerrechtliche Verträge, die von der Deutschen Demokratischen Republik abgeschlossen wurden oder denen die Deutsche Demokratische Republik angehört, andere Regelungen, vorsehen, finden diese Anwendung.

(5) Für Luftfahrtpersonal, Luftfahrtgerät, Flugsicherungsbodenanlagen, Flugplätze und Flugbetrieb der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik gelten die vom Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.

(6) Für Luftfahrtpersonal, Luftfahrtgerät, Flugplätze und Flugbetrieb der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane gelten die von den zuständigen Ministern im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung erlassenen Bestimmungen.